

109. Wie ist ein auf Grund des § 620 C.P.D. u. F. gestellter Antrag auf Aussetzung des Verfahrens vom Prozeßgerichte zu behandeln? Darf er durch einen vor dem Endurteile erlassenen Beschluß zurückgewiesen werden?

III. Civilsenat. Beschl. v. 11. Mai 1900 i. S. D. Ehefr. (Kl.) w. D. (Bekl.). Beschw.-Rep. III. 79/00.

I. Oberlandesgericht Celle.

Gründe:

„Nach § 620 C.P.D. in der Fassung des Gesetzes vom 17. Mai 1898 ist zwar das Prozeßgericht, wenn der Kläger die Aussetzung

des Verfahrens über eine Scheidungsklage beantragt, gehindert, auf Scheidung zu erkennen, bevor die Aussetzung stattgefunden hat. Aber der Kläger hat, wie schon diese Fassung zeigt, kein Recht darauf, daß sofort diesem Antrage stattgegeben, oder auch nur eine Entscheidung über ihn abgegeben werde. Der Antrag bildet nur ein formales Hindernis für die Abgabe eines Scheidungsurtheiles und ist — wie die Entstehungsgeschichte und namentlich die Motive und der Kommissionsbericht ergeben — nur im Interesse der Aufrechterhaltung der Ehe zugelassen; die beiden Sätze des Abs. 1 unterscheiden sich aber nur darin, daß in dem Falle des zweiten Satzes auch von Amts wegen die Aussetzung angeordnet werden muß, bevor auf Scheidung erkannt werden darf. Die Fortsetzung des Verfahrens wird daher durch den Antrag nicht gehindert, ebensowenig ein die Klage abweisendes Urtheil; eine Entscheidung über den Antrag ist also nur nötig, wenn das Gericht auf Scheidung erkennen will und daher zuvor dem Antrage stattgeben muß. Daß dem Kläger nicht unbedingt ein Recht auf Aussetzung in jedem Stadium des Prozesses hat eingeräumt werden sollen, ergibt sowohl die Fassung als auch der von den gesetzgebenden Faktoren klar ausgesprochene Zweck. Gerade diesem Zwecke würde eine solche Ausdehnung direkt widersprechen; sie würde zu den frivolsten Scheidungsklagen anreizen, die durch sofort und noch vor der Beweisaufnahme gestellte Aussetzungsanträge die Interessen des Beklagten in hohem Grade gefährden und leicht zu einer dem klagenden Ehegatten erwünschten längeren Trennung der Ehegatten führen würden.

Im vorliegenden Falle würde daher das Berufungsgericht richtiger gehandelt haben, wenn es nicht sofort über den Antrag entschieden, sondern nach Fortsetzung und Beendigung der Verhandlung die Berufung zurückgewiesen hätte, wenn es dies beschloß. Denn durch die Zurückweisung des Antrages, die dem Gesetze nicht entsprach, kam die Sache in eine schwierige Prozeßlage. Die Erklärung des Berufungsgerichtes in der Begründung der Zurückweisung, daß es nicht auf Scheidung erkennen werde, ist nicht bindend; die zur Entscheidung führende Verhandlung hatte noch nicht stattgefunden, und vielleicht konnte sogar eine nötig werdende Vertagung zu einer anderen Besetzung des Gerichtes führen. Die Klägerin dagegen mußte zur Befestigung des Beschlusses die sofortige Beschwerde erheben, da dessen

nachträglicher Anfechtung in der Revisionsinstanz der § 548 C.P.O. entgegenstehen würde.

Nun hat zwar das Berufungsgericht inzwischen durch Versäumnisurteil die Berufung gegen das die Klage abweisende Endurteil zurückgewiesen, und es kann in Frage kommen, ob nicht dadurch die Zurückweisung des Aussetzungsantrages als gerechtfertigt, und die dagegen erhobene sofortige Beschwerde nachträglich als unbegründet oder doch gegenstandslos sich herausstellt. Das kann jedoch nicht angenommen werden. Eine endgültige Entscheidung des Rechtsstreites liegt, soweit die Akten ergeben, noch nicht vor. Durch eine Erhebung des Einspruches wird er in die frühere Lage zurückversetzt, während durch Versäumung der Beschwerdefrist die Zurückweisung des Aussetzungsantrages endgültig werden, daher ein das Scheidungsurteil hindernder Antrag nicht mehr vorliegen würde. Vielleicht könnte sogar in Zweifel gezogen werden, ob nach endgültiger Zurückweisung des Antrages dessen Wiederholung zulässig sein würde.

Ähnlich gestaltet sich die Sachlage, wenn ein kontradiktorisches Berufungsurteil in der Revisionsinstanz aufgehoben wird, und dann ein neues Urteil zu erlassen ist. Der angegriffene Beschluß mußte daher aufgehoben werden; einer Entscheidung über den Aussetzungsantrag selbst bedarf es zur Zeit nicht.“